

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

St. Österreich

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 9
1014 Wien

LAD-VD-0301/16

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

5.102/34-IV/6/88

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2093

Datum

6, Sep. 1988

Betrifft GESETZENTWURF

Z: 47 GE/988

Datum: - 9. SEP. 1988

Verteilt

12. Sep. 1988

Markhamer

Betrifft

Nationalrats-Wahlordnung 1988

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zu den beiden zur Stellungnahme versandten Entwürfen für eine Nationalrats-Wahlordnung 1988 wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Die NÖ Landesregierung begrüßt die auch im Arbeitseinkommen für die XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates festgehaltenen Bestrebungen, die nächste Nationalratswahl aufgrund eines reformierten Wahlrechts durchzuführen, dessen Ziel es ist, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältniswahl in kleineren Wahlbezirken den Kontakt zwischen Mandatären und Bevölkerung zu intensivieren und dem Wähler eine stärkere Mitwirkung bei der Bestimmung seines Mandatars einzuräumen.

Von den beiden zur Stellungnahme übermittelten Vorschlägen ist der Entwurf B eher geeignet, zu einer Personalisierung des Wahlrechts beizutragen. Die NÖ Landesregierung spricht sich daher für den Entwurf B aus.

Die NÖ Landesregierung begrüßt grundsätzlich auch das in beiden Entwürfen enthaltene System zur Abgabe von Vorzugsstimmen. Wenngleich dieses System gegenüber dem derzeit bestehenden eine Verbesserung darstellen würde, so ist doch zu bedenken, daß dem

- 2 -

Bürger lediglich die Auswahl eines einzigen Kandidaten möglich ist. Außerdem kommt dem Willen derjenigen Bürger, die die Kandidaten so wählen wollen, wie sie auf der Parteiliste gereiht sind, unproportional wenig Gewicht zu, weil das Vorzugsstimmensystem die Möglichkeit gibt, schon mit der halben Wahlzahl ein Mandat zu erreichen. Eine derartige Regelung erscheint unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Die NÖ Landesregierung regt daher an, für die Vergabe von Vorzugsmandaten eine den §§ 53 bis 55 der NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGB1. 0350-5 entsprechende Regelung vorzusehen.

Dieses System würde dem Bürger die Möglichkeit geben, mehrere Kandidaten zu bevorzugen und diese beliebig zu reihen. Überdies wären die via Parteiliste gewählten Kandidaten gegenüber den Vorzugskandidaten nicht unsachlich benachteiligt.

Die im ersten Teil des zweiten Ermittlungsverfahrens vorgesehene Zuweisung von Mandaten an Kandidaten, die auf Landesparteilisten gereiht sind, stellt eine Benachteiligung derjenigen Länder dar, die nicht in mehrere Wahlkreise unterteilt sind. Durch die Berechnung der Wahlzahl im Wahlkreis nach dem Hareschen Quotientensystem würden relativ viele Mandate anfallen, die erst im zweiten Ermittlungsverfahren zu besetzen wären. Es wäre daher sinnvoll, für die Ermittlung der Wahlzahlen im ersten Ermittlungsverfahren das Verfahren Hagenbach-Bischof oder allenfalls die Kompromißformel nach Bruckmann heranzuziehen, um zu vermeiden, daß allzuviiele Mandate auf der bürgerfernen Bundesebene vergeben werden.

Ein weiteres Manko des Entwurfes ist die Vergabe von Mandaten im ersten Teil des zweiten Ermittlungsverfahrens gemäß der Bundeswahlzahl (§ 104 Abs. 6). Eine derartige Vorgangsweise würde ein Abgehen vom Prinzip der Bürgerzahl bedeuten. Es wird daher vorgeschlagen, statt des zweistufigen zweiten Ermittlungsverfahrens in jenen Ländern, die in mehrere Wahlkreise

- 3 -

eingeteilt sind, ein zweigeteiltes erstes Ermittlungsverfahren vorzusehen, in dem den Bürgerzahlen und der Wahlbeteiligung in den einzelnen Ländern Rechnung getragen wird. Nach Abschluß dieses ersten Ermittlungsverfahrens auf Landesebene sollte dann ein einheitliches, einstufiges bundesweites zweites Ermittlungsverfahren folgen.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die im Entwurf B vorgesehene weitergehende Möglichkeit zur Stimmabgabe im Ausland.

Im gegebenen Zusammenhang wird weiters angeregt, die bundesverfassungsrechtliche Determinierung des Wahlrechts zu den Landtagen zu überprüfen. Dem Gedanken einer relativen Verfassungsautonomie der Länder als Gliedstaaten der Republik entspräche es eher, nur einige wenige fundamentale Grundsätze für das Wahlrecht der Länder in der Bundesverfassung zu verankern und die nähere Gestaltung dieses Bereichs des Landesverfassungsrechts dem Landesverfassungsgesetzgeber zu überlassen. Die enge Bindung an das Wahlrecht des Nationalrats hat etwa bei der Anpassung der NÖ Landtagswahlordnung an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Frage des Wahlrechts für Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, größte Probleme bereitet.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. zu § 8:

Schon in den Bestimmungen über die Sprengelwahlbehörden sollte ein Hinweis auf die besonderen Wahlbehörden gemäß § 73 und § 74 zu finden sein.

2. zu § 10:

Nach den Worten "Vorort des Wahlkreises" sollte der besseren Verständlichkeit halber auf § 2 Abs. 3 verwiesen werden.

- 4 -

3. Zu § 23:

Im Hinblick auf den bevorstehenden Entfall des § 22 kann § 23 entfallen.

4. Zu § 24 Abs. 4:

Diese Bestimmung bereitet in der Praxis Schwierigkeiten, da vor allem in kleineren Gemeinden, die in Sprengel unterteilt sind, alle Wahlberechtigten den Mitgliedern der Wahlbehörde namentlich bekannt sind, während die Hausnummern weitgehend unbekannt sind. Es ergibt sich daher unnötige Sucharbeit in den Wählerverzeichnissen.

Den wiederholt geäußerten Bedürfnissen der Praxis entsprechend wird vorgeschlagen, den Gemeinden freizustellen, ob sie die Wählerverzeichnisse nach dem Namensalphabet oder nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anlegen wollen.

5. Zu § 39 Abs. 2:

Anders als der zurzeit geltende § 41 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung stellt der Entwurf einer Nationalrats-Wahlordnung 1988 für den Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht mehr auf den Umstand der Bettlägerigkeit ab. Diese Erweiterung ist zu begrüßen, jedoch sollte die mangelnde Geh- und die Transportfähigkeit nicht kumulativ vorliegen müssen. Damit könnten auch Personen, die zwar an sich transportfähig, aber nicht gehfähig sind, von der Bestimmung erfaßt werden (Rollstuhlfahrer). Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "Geh- und Transportfähigkeit" durch die Worte "Geh- oder Transportfähigkeit" zu ersetzen.

Das Wort "und" vor dem Wort "verwaltungsbehördlichen" sollte durch die Worte "oder in" ersetzt werden.

- 5 -

6. Zu § 43 Abs. 2:

Es wäre zu prüfen, ob die neu geschaffenen Wahlkreise annähernd gleich groß sind und die nunmehr einheitliche Anzahl von 200 Unterstützungserklärungen pro Wahlkreis sachlich gerechtfertigt ist.

7. Zu § 43 Abs. 3:

Die Unterstützungserklärung ist nach wie vor von der in der Erklärung genannten Person bei der zuständigen Gemeindebehörde persönlich zur Bestätigung zu überreichen, wobei die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wird oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Diese Bestimmung stellt eine Überregelung dar, da im Falle des persönlichen Erscheinens vor der Gemeindebehörde die Unterschrift jedenfalls dort geleistet werden kann und eine bereits gerichtlich oder notariell beglaubigte Unterschrift daher nicht erforderlich ist. Allenfalls wäre die Möglichkeit vorzusehen, die gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterstützungserklärungen durch eine dritte Person der Gemeindebehörde vorlegen zu lassen.

8. Zu § 61 Abs. 4:

In dieser Bestimmung sollte nicht bloß normiert sein, daß "dafür Vorsorge zu treffen ist, daß während der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird", sondern es sollte auch geregelt werden, daß ein vor den Blicken anderer Personen geschützter Ort zum Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden sein muß.

- 6 -

8a. Zu § 68 Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte wie folgt lauten:

"Besitzt der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist dann in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken, wenn dies von der Wahlbehörde beschlossen wird."

9. Zu § 74:

Eine Einrichtung der besonderen Wahlbehörden am zweiten statt wie bisher am fünften Tag vor dem Wahltag ist abzulehnen, weil es mit der Bestellung der Beisitzer und deren Verständigung infolge der Kürze der Zeit zu Schwierigkeiten kommen kann. Der bisherige Termin sollte beibehalten werden, da zu diesem Zeitpunkt aufgrund der ausgestellten Wahlkarten jedenfalls bereits abgeschätzt werden kann, wieviele besondere Wahlbehörden einzurichten sind.

Um Verwechslungen mit § 75 vorzubeugen, sollte in der Überschrift die Worte "in ihrer Freiheit Beschränkte" durch die Worte "geh- oder transportunfähige" ersetzt werden.

10. Zu § 80:

In Abs. 1 sollten die Worte "von dem" durch das Wort "vom" und die Worte "hervor geht" durch das Wort "hervorgeht" ersetzt werden.

11. Zu § 102 Abs. 2:

Der zweite Satz sollte durch folgende zwei Sätze ersetzt werden: In die Bundes- und in die Landesparteilisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem der

- 7 -

Wahlkreise angeführt sind. Bewerber auf einer Landesparteiliste müssen in einem Kreiswahlvorschlag des betreffenden Bundeslandes angeführt sein.

12. Zu § 103 Abs. 1:

Druckfehler: "eingeschriebenem" statt "eingeschriebenen".

13. Zu § 104:

Die grundsätzliche Problematik des zweigeteilten zweiten Ermittlungsverfahrens wurde bereits unter Teil I. ausführlich behandelt.

In Abs. 3 muß das Wort "die" in der ersten Zeile entfallen.

In Abs. 7 müßte der zweite Satz lauten: "Übersteigt die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei in diesen Wahlkreisen zugefallenen Mandate, so erhält sie die fehlenden Mandate zugewiesen.

14. Zu § 108:

Druckfehler: "heranzuziehen" statt "heranzu ziehen".

15. Zu § 121:

Der derzeitige Berechnungsmodus für die Erstattung der den Gemeinden entstehenden Kosten durch den Bund ist verwaltungs-technisch aufwendig. Es wird daher neuerlich beantragt, eine Pauschalierung dieser Kosten zu erwägen. In diesem Zusammenhang darf auf den Antrag der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 20. Jänner 1987, vSt-789/6 verwiesen werden.

- 8 -

16. Zur Anlage (amtlicher Stimmzettel):

Der gesetzlichen Bestimmung des § 80 entsprechend sollte die Anleitung zur Abgabe einer Vorzugsstimme lauten: "Für die Bezeichnung eines Bewerbers der oben gewählten Partei im Rechteck links vom Namen ein X einsetzen."

Abschließend wird bemerkt, daß die Anlage (Amtlicher Stimmzettel) zu Entwurf A unrichtig ist, da nach diesem Entwurf der Wahlkreis 4 nicht "Wien-Südost" ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 9 -

LAD-VD-0301/16

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

